

Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel [LThH]) (StuO EvThMT)
(in der Fassung vom 13.03.2014)

I. Rahmenbestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Studienziel

Das Studium der Evangelischen Theologie im Magisterstudiengang an der LThH dient in seiner kirchlich-konfessionellen Ausrichtung dem Erwerb vielfältiger theologischer Kompetenzen für Berufe, die z.B. im geisteswissenschaftlich-historischen oder im beratenden Bereich angesiedelt sind; dazu gehören neben wissenschaftlicher Qualifikation die Reflexion des eigenen Standpunktes und Herkommens, aber auch die Entwicklung kommunikativer Fähigkeiten. Die geforderten Praktika sind eine Gelegenheit, Theorie und Praxis zu vernetzen und verschiedene Berufsfelder kennen zu lernen. Zum Studium gehören auch die Wahrnehmung von Angeboten zur Persönlichkeitsförderung und die Teilnahme an der studienbegleitenden Studienberatung.

§ 2 Immatrikulation

Die Immatrikulation im Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) setzt die Allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss der Studierenden und deren Kirchengliedschaft in einer Kirche des weltweiten Luthertums oder in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland voraus (§ 2 Abs. 3 Statut LThH).

§ 3 Verhältnis zum Studiengang Ev.Theologie (Kirchliches Examen)

Der Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) richtet sich an Studierende, die nicht den kirchlichen Dienst anstreben. Akademisch ist er dem Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche) gleichwertig.

§ 4 Bestandteile des Studiums

Zum Studium nach dieser Ordnung gehören:

- Grund- und Hauptstudium,
- Studienberatung,
- Praktika.

§ 5 Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll an der LThH stattfinden. Es dient dem Erwerb von Sprachkenntnissen, von theologischem Grundwissen sowie von Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik. Es gibt Raum und Anleitung zu kritischer Reflexion theologischer Fragen, des eigenen Standpunktes und der Berufsperspektiven.

(2) Die normale Dauer des Grundstudiums bemisst sich aus einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern und zwei zusätzlichen Semestern für die Sprachen. Das Erlernen der Alten Sprachen soll nach dem dritten Semester abgeschlossen sein.

(3) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung nach den Regelungen der „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel“ abgeschlossen. Diese ist im Regelfall nach drei weiteren Semestern abzulegen.

(4) Die Anforderungen des Grundstudiums ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Studienordnung und der in Absatz 3 genannten Prüfungsordnung.

§ 6 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst im Regelfall 6 Semester einschließlich des Examssemesters. Es soll an einem Studienort freier Wahl beginnen. Die beiden Endsemester vor dem Examssemester sollen an der LThH absolviert werden.

(2) Das Hauptstudium dient dem Erwerb theologischen Wissens und der Befähigung der Studierenden, eigenständig theologische Fragen durchdenken und beurteilen zu können, sowie der Aneignung weiterer Kompetenzen für die Arbeit im späteren Beruf. An der LThH steht dabei lutherische Theologie im Mittelpunkt. Semester an der Universität geben auch die Gelegenheit, nichttheologische Disziplinen zu belegen.

(3) Das Hauptstudium wird mit dem Abschlussexamen nach den Regelungen der „Ordnung für das Abschlussexamen im Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel“ abgeschlossen.

(4) Die Anforderungen des Hauptstudiums ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Studienordnung und der in Absatz 3 genannten Prüfungsordnung.

§ 7 Studienberatung

Die inhaltliche Orientierung sowie die Festlegung von Aufbau und Dauer der einzelnen Studienabschnitte werden den Studierenden durch eine studienbegleitende Studienberatung erleichtert. Die Fakultät der LThH erarbeitet für die Studierenden auch aktuelle Musterstundenpläne für ein Studium nach dieser Studienordnung, nachdem der Studierendenausschuss der LThH hierzu gehört wurde. Die Studienberatung ist mindestens einmal im Semester (auch in Semestern, die nicht an der LThH absolviert werden) bei einem Dozenten oder einer Dozentin der LThH in Anspruch zu nehmen. Ein kontinuierliches Gespräch zwischen Ratsuchenden und Beratenden wird dabei angestrebt.

§ 8 Praktika

(1) Zum Hauptstudium gehört ein Gemeindepraktikum, das sechs Wochen dauert. Es ist in einer Gemeinde einer evangelischen Kirche abzuleisten, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Der / die Studierende soll dabei den pfarramtlichen Alltag miterleben und Einblicke in die Anforderungen der Gemeindegemeinschaft erhalten. Er / sie soll die Möglichkeiten zur Erprobung in geeigneten Bereichen der Gemeindegemeinschaft wahrnehmen mit dem Ziel, seine / ihre Neigungen und Begabungen im Blick auf die Gestaltung des Hauptstudiums kennen zu lernen und dort sinnvoll einzubringen.

(2) Über das Gemeindepraktikum hat der / die Studierende einen schriftlichen Bericht an den oder die von der Fakultät der LThH benannte/n Studierenden-Mentor/in einzureichen; dieser Bericht ist mit dem / der Mentor/in nachzuarbeiten.

(3) Während des Hauptstudiums hat der / die Studierende außerdem ein sechswöchiges Praktikum im diakonischen Bereich oder in einem (anderen) Wirtschaftsbetrieb abzuleisten. Es dient dazu, dass er / sie die diakonische Arbeit oder die Arbeit im Wirtschaftsleben konkret kennen lernt und die Relevanz (theoretischer) theologischer Inhalte für die praktische Arbeit reflektiert. Darüber hinaus soll er / sie Gelegenheit bekommen, sich selbst – unter Begleitung – in den oft belastenden Situationen diakonischer Tätigkeit oder der übrigen Arbeitswelt zu erfahren. Über dieses Praktikum hat der / die Studierende dem oder der Studierendenmentor/in einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der der Aufarbeitung des Praktikums mit dem oder der Studierenden-Mentor/in dient.

(4) Während des Hauptstudiums ist zudem eine mindestens einwöchige kirchliche Jugendfreizeit mit vorzubereiten und mit zu leiten. Dazu gehört auch die Teilnahme an einem Jugendleiterlehrgang.

II. Gegenstandskatalog

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gegenstandskatalog des Studiengangs ist nach Modulen gegliedert, die die Möglichkeit interdisziplinären Arbeitens eröffnen.

(2) Der Katalog benennt die Module mit ihren Bestandteilen für das Grund- und für das Hauptstudium. Werden Leistungen an einem anderen Studienort oder in einem anderen Studiengang erbracht, sind die Gesamtleistungspunktzahlen für das Grund- und das Hauptstudium gleichwohl zu erfüllen. Die Entscheidung über die Anrechnung von Modulen und / oder ihrer Bestandteile (mit den vergebenen Leistungspunktzahlen) erfolgt durch die Fakultät der LThH. Sie orientiert sich dabei an der Rahmenordnung des Evangelischen Fakultätentages zur Modularisierung des Theologiestudiums, welche ausdrücklich eine flexible Handhabung der Anerkennung von Modulen oder Teilmodulen fordert, damit Studienortwechsel möglich bleiben. Die Anrechnung von im Studiengang Evangelische Theologie erbrachten Studienleistungen erfolgt, wenn diese vorgeschriebenen Modulen inhaltlich zugeordnet werden können und die Leistungen an einer evangelisch-theologischen Fakultät / Hochschule in Deutschland erbracht wurden. Wurden solche Studienleistungen an ausländischen Fakultäten / Hochschulen erbracht, findet eine Gleichwertigkeitsprüfung statt;

die Anrechnung kann nur verweigert werden, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung insgesamt zur Feststellung von wesentlichen Unterschieden führt. Die Entscheidung über die Anrechnung von sonstigen Studienleistungen erfolgt durch eine vergleichende Gesamtbewertung im Einzelfall. Eine Verweigerung einer Anrechnung ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.

(3) Das Studium ist auf eine Regelstudienzeit von 12 Semestern (10 Fachsemester einschl. Examenssemester + bis zu zwei Semester für das Sprachenstudium) angelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem „work load“ von 30 Arbeitsstunden; pro Semester werden 30 Leistungspunkte veranschlagt. Daraus ergibt sich für das Studium eine Gesamtzahl von 360 (= 300 + bis zu 60) Leistungspunkten. Der Gegenstandskatalog ist so bemessen, dass bei einem Gesamtmaß von 300 Leistungspunkten (ohne Sprachen) 24 Leistungspunkte in freien Modulen erbracht werden (7 im Grundstudium, 17 im Hauptstudium); darüber hinaus sind in den Wahlpflichtmodulen im Grundstudium insgesamt 10 Leistungspunkte durch Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu erbringen. Diese Module oder Modulanteile können sich zu etwa gleichen Teilen auf die Fächer oder Fachgruppen aufteilen, aber auch zur Schwerpunktbildung genutzt werden. Die Studienbestandteile in den freien Modulen müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem Theologiestudium stehen. Hierzu hat der/die Studierende den Rat des Studienberaters oder der Studienberaterin einzuholen; die Feststellung des inneren Zusammenhangs mit dem Theologiestudium erfolgt durch die Fakultät der LTHH auf Veranlassung des Studienberaters oder der Studienberaterin.

(4) Die Anzahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module kann durch die Fakultät der LTHH in Abstimmung mit dem Studierendenausschuss der LTHH in Einzelfällen geringfügig (um jeweils bis zu zwei Leistungspunkte) geändert werden; dabei muss die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den betroffenen Studienabschnitt erhalten bleiben.

(5) Es wird empfohlen, folgende Lehrveranstaltungen (Modulteile) im Hauptstudium an der LTHH zu belegen:

- AT: 1 Hauptseminar oder 1 Hauptvorlesung
- NT: 1 Hauptseminar oder 1 Hauptvorlesung
- Biblische Theologie: 1 Lehrveranstaltung
- Symbolische Theologie: 1 Lehrveranstaltung Konkordienformel oder Apologie der CA
- ST: 1 Hauptseminar und 1 weitere Lehrveranstaltung
- PT: 1 Homiletisches Seminar mit Leistungsnachweis, je 1 Lehrveranstaltung zu Liturgik und Katechetik
- Ergänzungsfächer: 1 Lehrveranstaltung Kirchenrecht, 1 Lehrveranstaltung Religions- und Missionswissenschaft
- 1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung zu Praktischer Theologie und einer Humanwissenschaft (Pädagogik, Psychologie oder Soziologie)

(6) Eine Hauptvorlesung im Sinne dieser Ordnung ist eine Vorlesung von mindestens zwei, im Regelfall von drei bis vier Wochenstunden, die der Abdeckung wesentlicher Bereiche des jeweiligen Fachs dient.

(7) Eine der Proseminararbeiten im Grundstudium ist in einer verkürzten Frist von vier Wochen zu erstellen; für die weiteren gelten die im Modulhandbuch (§ 10 S. 2) genannten Fristen.

(8) Für die Hauptseminare in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie gilt: Drei der Scheine müssen benotet sein, davon zwei aufgrund einer Hauptseminararbeit. Die Hauptseminararbeiten müssen je aus einer der beiden Fächergruppen Altes Testament / Neues Testament / Biblische Theologie und Kirchengeschichte / Systematische Theologie stammen.

(9) Für die Ergänzungsfächer im Hauptstudium gilt: Eine der geforderten Veranstaltungen muss als Hauptseminar (oder vergleichbare Veranstaltung) mit benotetem Leistungsnachweis absolviert sein.

§ 10 Übersicht über die Module des Grundstudiums (Basismodule)

Das Grundstudium besteht aus den nachfolgend genannten Modulen und Modulbestandteilen (Abkürzungsverzeichnis vor Abschnitt III.). Einzelheiten, insbesondere zur Aufteilung der Modul-Leistungspunkte auf die einzelnen Modulbestandteile sowie zu den Voraussetzungen für die Modulzulassungen und für die Vergabe von Leistungspunkten, werden im Modulhandbuch durch die Fakultät nach Beratung mit dem Studierendenausschuss der LThH geregelt.

- **Sprachmodule (so weit erforderlich, insgesamt 60 LP)**
Latein (SLa)
Griechisch (SGr)
Hebräisch (SHe)
- **Basismodul Theologiestudium (BTh – 10 LP)**
Einführung Studium / wissenschaftliches Arbeiten
Bibelkunde AT (eine von drei LV)
Antike Philosophie
Bibelkunde NT (eine von zwei LV)
- **Basismodul Altes Testament (BAT – 13 LP)**
AT-Proseminar
AT-Proseminararbeit
Geschichte Israels
Bibelkunde AT (eine von drei LV)
- **Basismodul Neues Testament (BNT – 13 LP)**
NT-Proseminar
NT-Proseminararbeit
Umwelt NT
Bibelkunde NT (eine von zwei LV)
- **Basismodul Kirchengeschichte (BKG – 12 LP)**
KG-Proseminar
KG-Proseminararbeit
KG-Hauptvorlesung + Lektürekurs
- **Interdisziplinäres Basismodul (Bekenntnisse) (Bid – 11 LP)**
CA
ASm oder Katechismen
Exeget. LV oder PT LV

LV Religions- und Missionswissenschaften

- **Basismodul Systematische Theologie (BST – 13 LP)**
ST-Proseminar
ST-Proseminararbeit
VL Grundlagen Lutherische Theologie
ST-Hauptvorlesung
- **Basismodul Praktische Theologie (BPT – 11 LP)**
PT-Proseminar
PT-Einführungsvorlesung
Liturgische Ü
LV Praktische Theologie
- **Wahlpflicht-Basismodul I (BWp1 – 11 LP)**
Bibelkunde AT (eine von drei LV)
Latein III
weitere LV nach Wahl
- **Wahlpflicht-Basismodul II (BWp2 – 10 LP)**
LV AT
LV NT
Diakonie
Stimmbildung
Zwischenprüfungsvorbereitung
- **Wahlpflicht-Basismodul III (BWp3 – 9 LP)**
Hauptvorlesung AT
LV NT nach Wahl
VL Geschichte der SELK
LV KG nach Wahl
- **Freies Modul (FM – 7 LP)**

SUMME Leistungspunkte: 180 LP (120 LP + 60 LP)

§ 11 Übersicht über die Module des Hauptstudiums (Aufbaumodule)

Das Hauptstudium besteht aus den nachfolgend genannten Modulen und Modulbestandteilen (Abkürzungsverzeichnis vor Abschnitt III.). Einzelheiten, insbesondere zur Aufteilung der Modul-Leistungspunkte auf die einzelnen Modulbestandteile sowie zu den Voraussetzungen für die Modulzulassungen und für die Vergabe von Leistungspunkten, werden im Modulhandbuch durch die Fakultät nach Beratung mit dem Studierendenausschuss der LThH geregelt.

- **Aufbaumodul Altes Testament (AAT – 9 LP)**
AT-Hauptseminar
AT-Hauptvorlesung
LV AT nach Wahl

- **Aufbaumodul Neues Testament (ANT – 9 LP)**
NT-Hauptvorlesung
NT-Hauptseminar
LV NT nach Wahl
- **Exegetische Hauptseminararbeit (5 LP)**
- **Interdisziplinäres Aufbaumodul (Ald – 9 LP)**
LV Biblische Theologie
LV FC oder ApolCA
LV Hermeneutik/Schriftlehre
LV PT/Humanwissenschaften
- **Aufbaumodul Kirchengeschichte (AKG – 9 LP)**
KG-Hauptseminar
KG-Hauptvorlesung
LV KG nach Wahl
- **Aufbaumodul Systematische Theologie (AST – 9 LP)**
ST-Hauptseminar
ST-Hauptvorlesung
LV ST nach Wahl
- **Hauptseminararbeit KG/ST (5 LP)**
- **Aufbaumodul Praktische Theologie (APT – 12 LP)**
Hauptseminar Homiletik
Hauptseminararbeit Homiletik
LV Liturgik
LV Katechetik/Religionspädagogik
LV aus Poimenik und Kybernetik
- **Gemeindepraktikum (8 LP)**
- **Jugendfreizeit und Jugendleiterlehrgang (2 LP)**
- **Diakonie- oder Betriebspraktikum (8 LP)**
- **Aufbaumodul Ergänzungsfächer (AErg – 10 LP)**
LV Kirchenrecht
LV Philosophie
LV Religions-/Missionswissenschaften
LV Sozialwissenschaften
LV Ergänzungsfach nach Wahl
- **Wahlpflicht-Aufbaumodul (AWp – 8 LP)**
LV (Hauptvorlesung oder Seminar) ST/Symbolik
LV Ethik
LV aus Pastoraltheologie/Amtshandlungen oder Poimenik oder Kybernetik

1211.8

- **Freie Module (FM – 17LP)**
- **Integrationsmodul I - Seminar (Int1 – 15 LP)**
- **Integrationsmodul II - Klausurenkurs (Int2 – 15 LP)**
- **Examensmodul (Ex – 30 LP)**

SUMME Leistungspunkte: 180 LP

Abkürzungen:

AT: Altes Testament
NT: Neues Testament
KG: Kirchengeschichte
ST: Systematische Theologie
PT: Praktische Theologie

HS: Hauptseminar
LV: Lehrveranstaltung(en)
PS: Proseminar
Ü: Übung
VL: Vorlesung

LP: Leistungspunkte

III. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem 1.4.2014 in Kraft.

Die vorstehende „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel“ wurde nach beratender Einbeziehung des Kuratoriums und des Studierendenausschusses der LThH von der Fakultät der LThH am 28. Februar 2014 beschlossen; nach zustimmender Beschlussfassung zur Einführung eines Magister-Studienganges Evangelische Theologie mit dem in § 1 S. 1, § 3 genannten Studienziel durch Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf ihrer gemeinsamen Sitzung vom 13. März 2014 wurde die Studienordnung durch Genehmigung der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 13. März 2014 zum 1. April 2014 in Kraft gesetzt (§ 10 S. 3, § 9 Abs. 3 S. 1, § 6 Abs. 5 S. 1, § 2 Abs. 2 Statut LThH).